Satzung der Gemeinde Pastetten über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Pastetten folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtung (§1 der Friedhofssatzung) sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Es werden erhoben:

a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)

b) Bestattungsgebühren (§ 5)

c) Friedhofspflegekosten (§ 6)

d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

d) Auslagen (§ 8)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

c) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,

d) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung gestellt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen wird bzw. die Gemeinde ein Recht einräumt.

(2) Die Gebühren werden mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Grundsätzlich ist die Gebühr in einem Betrag zu bezahlen. Auf Antrag ist die Zahlung in gleichen Jahresraten möglich.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Nutzungszeit (die Ruhezeiten nach § 27 der Friedhofssatzung sind dabei einzuhalten) für ein

a) Einzelgrabstätte	20 Jahre	500,00 €
b) Doppelgrabstätte	20 Jahre	700,00 €

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt Abs. 1 entsprechend; eine Verlängerung, die unabhängig von einem Sterbefall ist, kann für 20 Jahre bewilligt werden.

(3) Wenn ein Nutzungsrecht bei einem Sterbefall bis zum Ablauf einer Ruhefrist verlängert wird, ist anteilig (monatsgenau) die in Abs. 1 festgesetzte Gebühr zu entrichten. Dieser Fall ist z.B. denkbar, wenn während des Laufs eines Nutzungsrechts eine weitere Bestattung in der Grabstelle erfolgt.

(4) Gibt der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht vorzeitig zurück, erfolgt eine anteilsmäßige Erstattung der Grabgebühr für nicht in Anspruch genommene, volle Jahre. Dies ist nur möglich, soweit die Grabstelle nicht mehr durch eine Ruhefrist gebunden ist.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen für die Benutzung der Leichenhalle 55,00 €.

§ 6 Friedhofspflegekosten

(1) Für die Kosten der laufenden Friedhofspflege (Wegeunterhalt, Wasserentnahme, Abfallbeseitigung etc.) werden für die Dauer der Nutzungszeit berechnet:

a) bei einer Einzelgrabstätte	110,00 €
b) bei einer Doppelgrabstätte	160,00 €

§ 7 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen für die

a) Ausstellung einer Graburkunde	10,00 €
b) Umschreibung oder Verlängerung des Nutzungsrechts	10,00 €
c) Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern	10,00 €
d) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten	10,00 €
e) Gestattung von Ausnahmen	15,00 €
f) Genehmigung einer Umbettung oder Ausgrabung einer Leiche	50,00 €

(2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 8 Auslagen

Neben den Gebühren nach §§ 4 – 6 erhebt die Gemeinde ihre im Einzelnen angefallenen Auslagen.

§ 9 Kosten

Die Kosten für die Bestattung, Umbettung und Ausschmückung sind als privatrechtliches Entgelt direkt mit dem Bestattungsunternehmen zu vereinbaren und abzurechnen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Zeitgleich tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2002 mit allen Änderungen außer Kraft.

Ort, Datum: Siegel: Unterschrift:

Pastetten, 16.11.2016

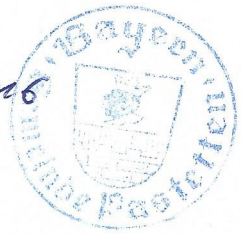

C. Vogelsanger